

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 8. August 1978

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 1978.

Nr. 109

Ord. 8. 8. 78

**Wahl der Mitglieder
der Kirchensteuervertretung
der Erzdiözese Freiburg 1978**

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg — WOKiStV — (Amtsblatt 1978 S. 411) — im folgenden Wahlordnung genannt — wird der **Termin** für die Wahlen zur Kirchensteuervertretung festgesetzt für die

- A) Wahl der geistlichen Mitglieder auf die Zeit vom 23. November 1978 bis 3. Dezember 1978
 B) Wahl der Laienmitglieder auf die Zeit vom 9. November 1978 bis 9. Dezember 1978

Hierzu werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

A.

Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen §§ 3 bis 12 und 24 ff. Wahlordnung.
2. Nach § 5 der Wahlordnung ist der Regionaldekan Vorsitzender des Wahlvorstandes im Wahlbezirk. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken
 - A I Regionaldekan Franz Wilhelm Braun,
Wimpinaplatz 6, 6967 Buchen
 - A II Regionaldekan Karl Velten,
Eisenlohrstr. 7, 6900 Heidelberg
 - A III Regionaldekan Clemens Schwörer,
Herrenstr. 15, 7500 Karlsruhe
 - A IV Regionaldekan Herbert Dewald,
Gaswerkstr. 5, 7600 Offenburg
 - A V Regionaldekan Alfons Ruf,
Schauinslandstr. 43, 7800 Freiburg
 - A VI Regionaldekan Hermann Schlatterer,
Bismarckstr. 1, 7890 Waldshut-Tiengen 1
 - A VII Regionaldekan Bernhard Eichkorn,
Kanzleigasse 30, 7730 VS-Villingen
 - A VIII Regionaldekan Fridolin Dutzi,
Zelglestr. 4, 7700 Singen

A IX Regionaldekan Franz Gluitz,
Pfarrhaus Veringendorf, 7484 Veringenstadt 2

Tritt in dieser Zeit eine personelle Veränderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger im Amt des Regionaldekans.

Beabsichtigt der Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzb. Ordinariat mit. Anstelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalder Dekane ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 Wahlordnung).

3. Die Regionalbüros unterstützen den Wahlvorstand; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Regionaldekan selbst kandidiert und daher nicht Vorsitzender des Wahlvorstandes sein kann.
4. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan

- a) für den Wahlvorstand des Wahlbezirks

Bis

9. 9. 1978 Der Vorsitzende

aa) beruft zwei Geistliche, die nicht selbst kandidieren, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 Wahlordnung)

bb) teilt den Dekanen des Wahlbezirks die Namen der in den Wahlvorstand berufenen Geistlichen mit

cc) und bittet gleichzeitig um Aufstellung der Wählerlisten und Durchführung der Versammlung zur Benennung der Kandidaten (§ 6 Wahlordnung).

28. 10. 1978 Bis zu diesem Zeitpunkt sind von den Dekanen beim Wahlvorstand eingegangen (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung):

aa) Die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (Wählerliste),

bb) Name und Anschrift der vorgeschlagenen Kandidaten,

cc) schriftliche Erklärung der Kandi-

daten, daß sie der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt haben.

Bis

13. 11. 1978 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und läßt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 Wahlordnung).

Bis

20. 11. 1978 Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung) den Briefwahlschein, den Stimmzettel, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.

Bis

4. 12. 1978 Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 letzter Satz Wahlordnung). Dieser sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschuß (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

7. 12. 1978 Zusammentreten des Wahlvorstandes:

aa) Feststellung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 11 sowie 12 Abs. 1 Wahlordnung);

bb) schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung) an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

b) für die Dekane

Bis

2. 10. 1978 Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung — Wählerliste — (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung).

2. 10. 1978 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

9. 10. bis

21. 10. 1978 Versammlung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

23. 10. 1978 Die Dekane senden an den Wahlvorstand die Wählerliste, die Namen und Anschriften der Kandidaten sowie die Zustimmungserklärungen der Kandidaten.

5. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzb. Ordinariat folgende Vordrucke versandt:

a) an die Vorsitzenden des Wahlvorstandes:

Muster A 1: Briefwahlscheine

Muster A 3: Wahlumschläge (die Ziffer des Wahlbezirks ist noch einzutragen)

Muster A 4: Wahlbriefumschläge (die Adresse ist noch zu ergänzen)

Muster A 5: Schreiben an die Dekane des Wahlbezirks

Muster A 6: Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster A 7: Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen

Muster A 8: Niederschrift (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster A 9: Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster A 10: Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)

je drei Fertigungen des Amtsblatts 1978/22 und dieses Amtsblatts

Zähllisten-Gegenlisten (§ 11 Abs. 1 Wahlordnung).

b) an die Dekane:

Muster A 11: Wählerliste (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster A 12: Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster A 13: Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster A 14: Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

je eine Fertigung des Amtsblatts 1978/22 und dieses Amtsblatts

B.

Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen §§ 13 ff. Wahlordnung.
2. Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Ordensfrauen und Ordensbrüder, die dem Pfarrgemeinderat angehören, wählen mit den Laienmitgliedern; dagegen wählen die ständigen Diakone mit den wahlberechtigten Geistlichen (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).
3. Rechtlich selbständige Filialkirchengemeinden mit eigenem Pfarrgemeinderat wählen gesondert, also nicht zusammen mit dem Pfarrgemeinderat des Pfarrorts. Sie benennen auch einen eigenen Delegierten für die Delegiertenversammlung.
4. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus seiner Mitte gewählt. Dieser besteht aus den Dekanen und den Vorsitzenden der Dekanatsräte der zum Wahlbezirk gehörenden Dekanate. In den Wahlbezirken BV, IX, X, XIV, XVIII und XIX besteht der Wahlvorstand aus dem Vorstand des Dekanatsrats.

Die Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes erfolgt durch den dienstältesten Dekan des Wahlbezirks; in den Wahlbezirken, die nur ein Dekanat um-

fassen (BV, IX, X, XIV, XVIII und XIX) durch den jeweiligen Dekan. Dies ist im Wahlbezirk

- B I Dekan Ludwig Mönch, 6972 Tauberbischofsheim
- B II Dekan Georg Englert, 6951 Billigheim-Sulzbach
- B III Dekan Hermann Bläsi, 6927 Bad Rappenau
- B IV Dekan Franz Völker, 6800 Mannheim
- B V Dekan Heinz Axtmann, 6908 Wiesloch
- B VI Dekan Anton Heuchemer, 7520 Bruchsal
- B VII Dekan Theodor Ullrich, 7530 Pforzheim
- B VIII Dekan Ludwig Holtermann, 7505 Ettlingen
- B IX Dekan Wilhelm Kunzmann, 7553 Muggensturm
- B X Dekan Hermann Stigler, 7570 Baden-Baden
- B XI Dekan Helmut Eberwein, 7614 Gengenbach
- B XII Dekan Franz Weinmann, 7613 Hausach
- B XIII Dekan Hermann Hoch, 7809 Denzlingen
- B XIV Dekan Gerhard Heck, 7800 Freiburg i. Br.
- B XV Dekan Johann Georg Schmutz, 7843 Heitersheim
- B XVI Dekan Oskar Kopp, 7860 Schopfheim
- B XVII Dekan Alfons Nock, 7890 Waldshut-Tiengen 1
- B XVIII Dekan Hanno Selzer, 7710 Donaueschingen
- B XIX Dekan Felix Dietrich, 7742 St. Georgen
- B XX Dekan Bernhard Maurer, 7760 Radolfzell
- B XXI Dekan Wilhelm Wessbecher, 7759 Immenstaad
- B XXII Dekan Karl Knecht, 7790 Meßkirch

Tritt in dieser Zeit eine personelle Veränderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger oder Vertreter bzw. der dienstälteste Dekan.

5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan

a) Für den Wahlvorstand

Bis

- 9. 9. 1978 Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung) in den Wahlbezirken BV, IX, X, XIV, XVIII und XIX durch den jeweiligen Dekan,

in den übrigen Wahlbezirken durch den dienstältesten Dekan.

Spätestens am

22. 9. 1978 Erste Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung):

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers aus der Mitte des Wahlvorstandes.

Sofortige Mitteilung von Name und Anschrift (falls vorhanden, auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstandes

aa) an die zum Wahlbezirk gehörenden Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß — Vorstand des Pfarrgemeinderats — und

bb) an das Erzb. Ordinariat.

Spätestens am

7. 10. 1978 Einberufung der von den Pfarrgemeinderäten benannten Delegierten zur Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden (§ 16 Wahlordnung)

In der Zeit vom

13. 10. bis

23. 10. 1978 Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung).

Spätestens am

23. 10. 1978 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung) und legt den Termin fest, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz Wahlordnung).

In der Zeit vom

23. 10. bis

6. 11. 1978 Der Wahlvorstand läßt die Stimmzettel in ausreichender Zahl möglichst drucken, und zwar in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII nach Muster B 1, in den anderen Wahlbezirken nach Muster B 2, übersendet den Pfarrämtern die benötigte Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlbriefumschlägen (§ 17 Abs. 1 Wahlordnung) und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefumschläge beim Wahlvor-

stand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz Wahlordnung).

Vom 9. 11. bis spätestens

9. 12. 1978 Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschuß (§ 21 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

15. 12. 1978 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung).

Fertigen der Niederschrift (§ 23 Abs. 1 bis 3 Wahlordnung).

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung).

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat, vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

b) für den Wahlausschuß

— Vorstand des Pfarrgemeinderats — (§ 18 Wahlordnung)

Spätestens am

20. 9. 1978 Der Wahlausschuß lädt zu einer Sitzung des Pfarrgemeinderats ein (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

30. 9. 1978 Sitzung des Pfarrgemeinderats: Bestellung eines Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitteilung von Name, Beruf und Anschrift des Delegierten an den Wahlvorstand (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitteilung der Anzahl der wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats an den Wahlvorstand.

In der Zeit vom

13. 10. bis

23. 10. 1978 Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung).

Nach Eingang der Stimmzettel, Wahlumschläge und des Wahlbriefumschlags lädt der Wahlausschuß mit einer Frist von mindestens 3 Tagen die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats zur Wahl ein (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung).

In der Zeit vom

9. 11. bis spätestens

9. 12. 1978 Wahl durch die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Wahlordnung).

Nach Schluß der Abstimmung verfährt der Wahlausschuß gemäß § 20 Wahlordnung weiter,

fertigt die Niederschrift und übermittelt den Wahlbrief innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist an den Wahlvorstand.

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden folgende Vordrucke usw. durch das Erzb. Ordinariat versandt:

a) an die Dekane:

Muster B 5: Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung)

Muster B 6: Niederschrift über die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 15 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster B 7: Mitteilung von Name und Anschrift (soweit vorhanden, auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstandes an das Erzb. Ordinariat (§ 15 Abs. 3 Wahlordnung)

je 6 Fertigungen des Amtsblatts 1978/22 und dieses Amtsblatts

b) an die Dekane zur Weiterleitung an die Vorsitzenden des Wahlvorstandes:

Muster B 3: Wahlumschläge (die Ziffer des Wahlbezirks ist noch einzutragen)

Muster B 4: Wahlbriefumschläge (die Adresse ist noch zu ergänzen)

Muster B 8: Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt die von den Pfarrgemeinderäten bestellten Delegierten zur Delegiertenversammlung ein (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung)

Muster B 9: Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die Wahlbezirke B IV, VIII, XI und XXII (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 10: Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die übrigen B-Wahlbezirke (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 11: Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 16 Abs. 2 Wahlordnung)

Muster B 12: Anwesenheitsliste für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 13: Niederschrift über die Delegiertenversammlung und Feststellung der Wählbarkeit (§ 16 Abs. 3 und 4 Wahlordnung)

Muster B 14: Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung)

Muster B 15: Schreiben des Wahlvorstandes an die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß mit Festsetzung eines Termins für die Stimmabgabe (§ 17 Wahlordnung)

Muster B 16: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

Muster B 17: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den anderen B-Wahlbezirken (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

Muster B 18: Mitteilung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

Muster B 19: Mitteilung des Wahlergebnisses in den übrigen B-Wahlbezirken an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

Muster B 20: Vorlage der Wahlakten an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)

Muster B 21: Reisekostenrechnung

Zähllisten-Gegenlisten (§ 22 Abs. 1 Wahlordnung)
Ein Verzeichnis der zum betreffenden Wahlbezirk
gehörenden rechtspersönlichen Filialkirchengemein-
den

c) an die Pfarrämter zur Weiterleitung an
den Wahlausschuß:

Muster B 22: Mitteilung an den Wahlvorstand:
Name, Beruf und Anschrift des De-
legierten (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung)
Zahl der Wahlberechtigten

Muster B 23: Einladung des Wahlausschusses an die
wahlberechtigten Laienmitglieder des
Pfarrgemeinderats (§ 19 Abs. 1 Wahl-
ordnung)

Je eine Fertigung des Amtsblatts 1978/22 und dieses
Amtsblatts.

Wahlkosten

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Ko-
sten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Teilneh-
mern der Delegiertenversammlung können die notwen-
digen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit eigenem Pkw 0,32
DM/km) ersetzt und ein Tagungsgeld von 20,— DM ge-
währt werden. Die Kosten wollen von jedem Berechtig-
ten auf besonderem Vordruck (Muster B 21) entziffert
aufgeführt werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom
Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluß
des Wahlverfahrens an das Erzb. Ordinariat zu senden.

Soweit noch andere Kosten entstehen, können sie ge-
gebenenfalls mit den entsprechenden Nachweisen und
Belegen beim Erzb. Ordinariat angefordert werden.

Erzbischöfliches Ordinariat